

# Wie bin ich als pflegende Person finanziell abgesichert?

## Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

**Sie pflegen ein Familienmitglied zu Hause und haben dafür Ihre Berufstätigkeit unterbrochen oder eingeschränkt? Wir zeigen Ihnen, wie die Pflegeversicherung Sie sozial absichert.**

### → Darauf kommt es an!

Die Pflegeversicherung bietet Pflegepersonen, die einen pflegebedürftigen Menschen pflegen und versorgen soziale Absicherung wie Unfallversicherungsschutz, anteilige Rentenversicherungs- und Arbeitslosenbeiträge sowie Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung an. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, bestehen die drei Versicherungen automatisch. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Pflegeperson durch die Pflegeversicherung sind:

- Sie pflegen eine Person (oder mehrere) mit Pflegegrad 2 bis 5.
- Sie pflegen in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person.
- Sie führen die Pflege nicht erwerbsmäßig durch.



Die Pflegeeinstufung der pflegebedürftigen Person wird durch den Medizinischen Dienst (MD) gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geprüft. Bei Übernahme der Pflege können Sie sich **jederzeit neu als Pflegeperson** bei der Pflegekasse anmelden

### → Was steht mir zu? Was muss ich tun?

#### **Unfallversicherung**

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht automatisch mit Aufnahme der Pflegetätigkeit. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflege muss mindestens 10 Stunden wöchentlich auf regelmäßig mindestens 2 Tage verteilt sein. Bei gelegentlichen Einsätzen besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Beiträge zur Pflege-Unfallversicherung werden von den Kommunen getragen. Es entstehen keine Kosten.

## Die Unfallversicherung leistet, wenn Sie als Pflegeperson:

- einen Unfall erleiden (Wegeunfälle nur auf direktem Weg zur/von der pflegebedürftigen Person)
- an einer Berufskrankheit erkranken (zum Beispiel durch körperliche Anstrengung oder Unverträglichkeit von Pflegemitteln)
- sich während der Pflege bei einer Erkrankung der pflegebedürftigen Person infizieren



Sollten Sie während der Pflege einen **Unfall oder eine Verletzung** erleiden und ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie das medizinische Personal, dass der Unfall **während der pflegerischen Versorgung** passiert ist. Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung und den zuständigen Unfallversicherungsträgern finden Sie bei der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung** ([www.dguv.de](http://www.dguv.de)).

## Rentenversicherung

Damit Sie von der Pflegeversicherung als Pflegeperson anerkannt sind und Beiträge zur Rentenversicherung erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig sein
- mindestens zehn Stunden wöchentlich pflegen, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Gesamtpflegeaufwand, dem Pflegegrad der zu pflegenden Person und dem gewählten Leistungsanspruch (Pflegesachleistung, Pflegegeld oder Kombinationsleistung). Bei geteilter Pflege oder Beteiligung eines ambulanten Pflegedienstes wird dies bei der Berechnung der Rentenansprüche berücksichtigt.

## Arbeitslosenversicherung

Damit Sie als Pflegeperson über die Pflegekasse des Pflegebedürftigen in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- vor der Pflgetätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen sein, zum Beispiel durch ein Beschäftigungsverhältnis oder den Bezug von Arbeitslosengeld
- regelmäßige Verteilung der pflegerischen Versorgung auf mindestens zwei Tage in der Woche

Nach Ende der Pflgetätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung zu beanspruchen.



Diese Regelung gilt nur, wenn nicht bereits ein **Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung besteht**, zum Beispiel durch eine Teilzeitbeschäftigung. Bei Fragen zur Weiterversicherung und Förderung des Wiedereinstiegs berät Sie die örtliche **Agentur für Arbeit**: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

---

## Wir informieren und beraten!

**Online** unter [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de)

**Telefonisch** unter **0800 60 70 110**

**Vor Ort:**

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.  
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.  
Stand: 30.11.2024